1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **NEMATHORIN 10G**

Design code : A12842A **Produkteigene Zu-** : 005005-00

lassungsnummer

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Nematozid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH

Postfach 1234 D-63462 Maintal Deutschland

Telefon : +49 (0)61 8190810
Telefax : +49 (0)6181 9081319

Email-Adresse : registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)

Giftinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz: 06131 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) Kategorie 3 H301 Chronische aquatische Toxizität Kategorie 2 H411

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Version 4 Seite 1 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme





Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise H301 Giftia bei Verschlucken.

> Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wir-H411

> > kung.

Sicherheitshinweise P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

> P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

Mund ausspülen. P330

P405 Unter Verschluss aufbewahren. P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung

zuführen.

Zusätzliche Angaben Nur für gewerbliche Anwender.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt

die Gebrauchsanleitung einhalten.

Enthält fosthiazate. Kann allergische Reaktionen **EUH208**

hervorrufen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Fosthiazat

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Version 4 Seite 2 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
Fosthiazat	98886-44-3		Acute Tox.3; H331 Acute Tox.3; H301 Acute Tox.4; H312 Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	10 % W/W

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt. Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung

einleiten.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle ver-

ständigen.

Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Sofort mit viel Wasser abwaschen.

Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter

den Augenlidern.

Kontaktlinsen entfernen.

Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.

Verschlucken : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder

Etikett vorzeigen.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Vergiftungserscheinungen sind die vom Cholinesterasehemmer

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Ärztlicher Rat : Rufen Sie sofort die Notfallnummer von Syngenta an, die in diesem Do-

kument erscheint, ein Vergiftungszentrum oder den Arzt direkt für Be-

handlungsberatung.

Um das Blut auf cholinesterase Aktivität zu testen sollte venöses Blut

Version 4 Seite 3 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Überarbeitet am 29.10.2015

Druckdatum 29.10.2015

genommen werden (Heparinglas verwenden)

Atropinsulfat geben, entweder intramuskulär oder intravenös, abhängig von der Vergiftungserscheinung.

Spezifische Antidote sind oxime(z.B. Pralidoxim) oder Toxogonin

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel

oder Kohlendioxid verwenden. Löschmittel - bei großen Bränden Alkoholbeständiger Schaum

oder

Wassersprühstrahl

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Staubbildung vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Version 4 Seite 4 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das verschüttete Material eindämmen, mit einem funkensicheren Staubsauger aufnehmen oder feucht zusammenkehren und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Um Aufwirbeln von Staub zu vermeiden, keine Besen oder Druckluft

verwenden.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dieses Material kann brennbare Staubwolken in der Luft bilden, die, wenn angezündet, eine Staubexplosion hervorrufen können. Flammen, heisse Oberflächen, mechanische Funken und elektrostatische Entladungen können als Zündstoff für dieses Material wirken. Elektrostatisches Material sollte mit der Brenncharakteristik dieses Materials kompatibel sein. Die Brenncharakteristik verschlimmert sich wenn das Material Spuren von brennbaren Lösungsmitteln enthält oder es in Kontakt mit brennbaren Lösungsmitteln kommt.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Staubexplosionsklasse : Bildet brennbare Staubwolken

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten

Ort aufbewahren.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark

wassergefährdend) eingestuft.

Lagerklasse (LGK) : 6.1C (Brennbare, akut toxische Katagorie 3 / giftige oder chronisch wir-

kende Gefahrstoffe)

Lagertemperatur : 0 - 32 °C

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte:In Bezug auf die richtige und sichere Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf dem Produktetikett.

Version 4 Seite 5 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Ueberwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüstung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Pflanzenschutzproduktes siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. In allen anderen Fällen die folgenden Schutzmaßnahmen anwenden.

: Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.

Entsteht Staub in der Luft, lokale Entlüftungskontrolle verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu hal-

ten.

Gegebenenfalls zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.

Schutzmaßnahmen

: Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor

persönlicher Schutzkleidung haben. Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Bera-

tung beiziehen.

Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zer-

tifiziert sein.

Atemschutz : Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.

Ein Atemgerät mit Partikelfilter kann erforderlich sein bis wirksame tech-

nische Massnahmen installiert sind.

Handschutz : Geeignetes Material:Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: > 480 min Handschuhdicke: 0.5 mm

Chemikalienbeständige Handschuhe sollten benutzt werden. Handschuhe sollten zertifiziert sein gemäss einem angemessenen

Standard.

Handschuhe sollten eine minimale Durchlasszeit haben, die der Dauer

der Exposition entspricht.

Die Durchlasszeit der Handschuhe variiert in der Dicke, Material und

Fabrikant.

Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen

von Abnützung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.

Augenschutz : Augenschutz ist gewöhnlich nicht erforderlich.

Werkspezifische Augenschutzregeln befolgen.

Version 4 Seite 6 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

Haut- und Körperschutz Die Exposition evaluieren und chemikalienbeständige Kleider, gemäss

dem möglichen Kontakt- und Durchdringungsverhalten des Materials,

wählen.

Nach Ablegen der Sicherheitskleidung mit Seife und Wasser waschen. Kleider vor Wiedergebrauch desinfizieren, oder Wegwerfkleidung be-

nutzen (Overall, Schürze, Ärmel, Stiefel usw..)

Wenn notwendig tragen: Staubdichte Schutzkleidung

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand fest Form Körnchen

Farbe hell gelblich bis hell bräunlich

Geruch charakteristisch Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert : 5.3 bei 1 % w/v

Schmelz-: Keine Daten verfügbar

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Verdampfungsgeschwindig-: Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest, gasför-: Keine Daten verfügbar

mig)

Untere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Dampfdruck Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte Keine Daten verfügbar 1.13 g/cm3 bei 25 °C Dichte

dispergierbar Löslichkeit in anderen Lö-

in Wasser sungsmitteln Verteilungskoeffizient: : Keine Daten verfügbar

n-Octanol/Wasser

Selbstentzündungstempera-

Keine Daten verfügbar

tur

Thermische Zersetzung : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

9.2 Sonstige Angaben

Staubexplosionsklasse : Bildet brennbare Staubwolken

Schüttdichte : 0.435 kg/dm3

Version 4 Seite 7 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3 "Möglichkeit gefährlicher Reaktionen"

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn es unter normalen Bedingungen verwendet

wird

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für

Lagerung und Umgang beachtet werden.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es sind keine Substanzen bekannt, die zur Bildung gefährlicher Stoffe

oder zu thermischen Reaktionen führen können.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und

reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute orale Toxizität : LD50 männlich und weiblich Ratte, 230 - 440 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Fosthiazat : männlich und weiblich Ratte, 0.558 - 0.832 mg/l, 4 h

Akute dermale Toxizität : LD50 Ratte, > 2,000 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

nicht reizend

Schwere Augenschädi-

gung/-reizung

nicht reizend

Sensibilisierung der Atem-

wege/Haut

: Nicht hautsensibilisierend.

Version 4 Seite 8 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

Reproduktionstoxizität : Nicht als reproduktionstoxisch eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fi-

schen

: LC50 Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle), 114 mg/l, 96 h

Toxizität gegenüber wirbel-

losen Wassertieren

: EC50 Daphnia magna (Großer Wasserfloh), 3.2 mg/l, 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit : Keine Information verfügbar.

Stabilität im Wasser : Keine Daten verfügbar

Stabilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Ver-

packungsmaterial verunreinigen.

Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Version 4 Seite 9 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung

oder Verbrennung vorzuziehen.

Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen

behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackun-

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

1.) Verpackungen bis 50 L:

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen

Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

Beizmittel 50 L u. 200 L

Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzetikett auf diesem Behälter

beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L

Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter

(Euro-Ticket).

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer: UN 2783

14.2 Ordnungsgemäße ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FEST, GIFTIG (FOSTHIAZATE)

UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1 14.4 Verpackungsgruppe: Ш Etiketten: 6.1

14.5 Umweltgefahren: Umweltgefährdend

Tunnelbeschränkungscode:

Seeschiffstransport(IMDG)

14.1 UN-Nummer: LIN 2783

14.2 Ordnungsgemäße ORGANOPHOSPHORUS PESTICIDE, SOLID, TOXIC (FOSTHIAZATE)

UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1 14.4 Verpackungsgruppe: Ш Etiketten: 6.1

14.5 Umweltgefahren: Meeresschadstoff

Version 4 Seite 10 von 12

1907/2006



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Überarbeitet am 29.10.2015 Druckdatum 29.10.2015

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer: UN 2783

14.2 Ordnungsgemäße ORGANOPHOSPHORUS PESTICIDE, SOLID, TOXIC (FOSTHIAZATE)

UN-Versandbezeichnung:

14.3 Transportgefahrenklassen: 6.1 14.4 Verpackungsgruppe: III Etiketten: 6.1

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Sonstige Vorschriften : Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der

Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei

der Arbeit beachten.

Das Produkt ist nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassen.

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekenn zeichnet.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich, wenn er wie vorgegeben verwendet wird.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Version 4 Seite 11 von 12



NEMATHORIN 10G

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Überarbeitet am 29.10.2015

Druckdatum 29.10.2015

Volltext anderer Abkürzungen

(Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationaler mit S tionale Seeschifffahrtsorganisation; ISO - Internationale Organisation für Normung; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; UN - Vereinte Nationen; UNRTDG Empfehlungen der Vereinten Nationen über den Transport gefährlicher Güter; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; GLP - Gute Laborpraxis

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.

Version 4 Seite 12 von 12